

# Sicherheitsdatenblatt


erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

**Cemix**  
www.cemix.at

## KONTAKT E ESTRICHGRUND

Art.Nr. BCN PPE 10 00 00V Eimer

Ausgabedatum	01.06.2017	
Ersetzt Ausgabe vom	07.10.2010	
<b>1. Bezeichnung des Stoffes und des Unternehmens</b>		
1.1.	<b>Produktidentifikator</b>	
	Handelsname	KONTAKT E Estrichgrund
1.2.	<b>Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung</b>	Grundierung zur Vorbehandlung von Untergründen vor dem Auftrag von Anhydrit- und Zementestrichen, Spachteln, Zementklebern, Ausgleichsmassen etc.
1.3.	<b>Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt</b>	
	Bezeichnung des Unternehmens	Lasselsberger GmbH
	Straße/Postfach	Wörth 1
	Nat.-Kennz./PLZ/Ort	A-3380 Pöchlarn
	Telefon	+43 (0) 2757/7502 - 0
	Telefax	+43 (0) 2757/ 7502 - 233
	Mail	cemix@cemix.at
	Sachkundiger Bereich	Abteilung Cemix Trockenbaustoffe – Labor/Produktentwicklung
	Mail	wolfgang.wimmer@cemix.at
1.4.	<b>Notrufnummern</b>	
	Vergiftungsinformationszentrale	(VIZ) Wien: +43 (0) 1/406 43 43 (00:00 -24:00)
	Europäische Notrufnummer	112
<b>2. Mögliche Gefahren</b>		
2.1.	<b>Einstufung des Stoffes</b>	
	<b>Die Zubereitung ist gefährlich im Sinne der Verordnung EG 1272/2008 und weist folgende Einstufung auf:</b>	
	<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Gefahrenkategorie</b>
	Skin. Sens.	1
	Eye Irrit.	2
	<b>Gefahrenhinweise</b>	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung
2.2.	<b>Kennzeichnungselemente</b>	
	<b>Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b>	
	<b>Gefahrenpiktogramm</b>	 GHS07
	<b>Signalwort</b>	Achtung
	<b>Gefährliche Stoffe</b>	Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	<b>Gefahrenhinweise</b>				
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.			
	H319	Verursacht schwere Augenreizung			
	<b>Sicherheitshinweise</b>				
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.			
	P261	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.			
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.			
	P302 + P352	BEI BRÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.			
	P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.			
	P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.			
	P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.			
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.			
2.3.	<b>Sonstige Gefahren</b>				
	Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.				
<b>3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen</b>					
3.1.	<b>Stoffe</b>	Nicht zutreffend			
3.2.	<b>Gemische</b>				
	Gemisch aus unten angeführten Stoffen und Gemischen. Es enthält Stoffe mit Expositionsgrenzen				
	<b>Das Gemisch enthält folgende gefährliche Inhaltsstoffe und Stoffe mit festgelegter Höchstkonzentration in der Arbeitsluft</b>				
	Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
	Index: 603-070-00-6 CAS: 124-68-5 EG: 204-709-8 Registrierungsnummer: 01-211-475788-16	2-Amino-2-methylpropanol	< 1	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	1
	CAS: 5395-50-6 EG: 226-408-0	tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo (4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion	< 0,07	Skin Sens. 1, H317	
	CAS: 3586-55-8 EG: 222-720-6	(Ethylendioxy)Dimethanol	< 0,05	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	
	CAS: 112926-00-8	Siliciumdioxid (amorph)	< 0,05		1
	CAS: 9011-05-6	Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd	< 0,04	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
	Index: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EG: 203-473-3 Registrierungsnummer: 01-2119456816-28-xxxx	Ethandiol	< 0,02	Acute Tox. 4, H302 STOT RE 2, H373	1
	Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	< 0,005	Acute Tox. 3, H301, H311, H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	2
	CAS: 10337-60-3 EG: 233-826-7	Magnesiumnitrat	< 0,005	Ox. Sol. 2, H272 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 7786-30-3 EG: 232-094-6	Magnesiumchlorid	< 0,001	Aquatic Chronic 1, H410	
<b>Anmerkungen</b>				
1	Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.			
2	Stoff mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert			
Der Wortlaut der Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen				
<b>4. Erste-Hilfe-Maßnahmen</b>				
<b>4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen</b>				
Allgemeine Hinweise	Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen informieren Sie den Arzt und übergeben Sie die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt.			
Nach Einatmen	Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.			
Nach Hautkontakt	Stark verunreinigte Kleidung sofort wechseln. Haut mit viel Wasser und – falls keine Verletzung vorliegt – mit Seife waschen und gut nachspülen (Dusche). Bei Beschwerden oder andauernder Hautreizung Arzt konsultieren.			
Nach Augenkontakt	Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.			
Nach Verschlucken	KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.			
<b>4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</b>				
Augen	Verursacht schwere Augenreizung.			
Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen			
Atmung	Nicht erwartet			
Verschlucken	Reizung, Unwohlsein			
<b>4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</b>				
Symptomatische Behandlung.				
Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt			
<b>5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung</b>				
<b>5.1. Löschmittel</b>				
Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf			
Ungeeignete Löschmittel	Wasser – voller Strahl			
<b>5.2. Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren</b>				
Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (Pyrolyse-) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.				
<b>5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung</b>				
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.				

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

<b>6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung</b>	
<b>6.1. Personenbezogene Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	
Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
Einsatzkräfte	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
<b>6.2. Umweltschutzmaßnahmen</b>	
	Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens. Nicht ins Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen lassen.
<b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	
Reinigungsverfahren	Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.
<b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>	
	Weitere Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7, zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung siehe Abschnitten 8 und 13.
<b>7. Handhabung und Lagerung</b>	
<b>7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	
	Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.
<b>7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	
Lagerung	Nur an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nur in ungeöffnetem Originalgebinde lagern.
Zusammenlagerungshinweise	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
Mindesthaltbarkeit	Lagerfähigkeit siehe Angabe auf dem Gebinde
<b>7.3. Spezifische Endanwendungen</b>	
	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar
<b>8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung</b>	
<b>8.1. Zu überwachende Parameter</b>	
	Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind. Die Werte PNEC und DNEL wurden für die Mischung nicht bestimmt. Hygiene-Grenzwerte am Arbeitsplatz: Als der zulässige Expositionsgrenzwert (PEL) der chemischen Substanz oder des Staubes versteht sich der zeitlich gewichtete Durchschnitt der Gas-, Dampf- oder Aerosolkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz, dem erfahrungsgemäß der Arbeiter in der 8-Stunden- oder in einer kürzeren Schicht während der Wochenarbeitszeit ausgesetzt werden kann, ohne dass dabei während der lebenslangen Exposition seine Gesundheit beschädigt wird oder seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsleistung beeinträchtigt wird. Der zulässige Expositionsgrenzwert wird für die Arbeit bestimmt, bei der die durchschnittliche Lungenventilation des Arbeiters nicht höher als 20 Liter pro Sekunde während einer 8-Stunden-Schicht ist. Die Konzentration des chemischen Stoffes oder Staubes in der Luft am Arbeitsplatz (die nicht technologisch bedingt ist) darf 1/3 der zulässigen Expositionsgrenzwerte nicht überschreiten. Die höchste zulässige Konzentration (NPK-P) ist die Konzentration einer chemischen Substanz, der die Arbeiter ohne Unterbrechung während eines kurzen Zeitraumes ausgesetzt werden können, ohne Augen- oder Atemwegereizung zu verspüren, oder ihre Gesundheit oder zuverlässige Arbeitsleistung unter Gefahr zu stellen. Bei der Bewertung der Luft am Arbeitsplatz kann der zeitlich gewichtete

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

<p>Durchschnitt mit der höchsten zulässigen Konzentration des Stoffes während maximal 15 Minuten verglichen werden. Die Anzahl solcher 15-Minuten-Intervalle mit der durchschnittlichen Konzentration, die zwar höher als der zulässige Expositionsgrenzwert, jedoch niedriger als die höchste zulässige Konzentration ist, darf während einer 8-Stunden-Arbeitsschicht nicht höher als vier sein, wobei der Abstand zwischen den Intervallen mindestens eine Stunde dauern muss. Der zeitlich gewichtete Durchschnitt der Konzentrationen während der ganzen Arbeitsschicht darf nicht höher als der zulässige Expositionsgrenzwert sein. PEL für die Gesamtkonzentration (atembare Fraktion) des Staubes wird als PELC bezeichnet. Als die atembare Fraktion versteht sich ein Komplex der Schwebestaubpartikel, die durch die Nase oder den Mund in die Atmungsorgane geraten können (Größe dieser Schwebestaubpartikel bewegt sich von 10 bis 100 µm, bei der atmungsbaren Fraktion &lt; 10 µm).</p>						
<b>Österreich</b>						
<b>Stoffbezeichnung (Komponenten)</b>	<b>Typ</b>	<b>Expositionszeit</b>	<b>Wert</b>	<b>Notiz</b>	<b>Quelle</b>	
Siliciumdioxid (amorph) (CAS: 112926-00-8)		8 Stunden	4 mg/m <sup>3</sup>	Inhalatives Aerosol	GKV 2011	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)		8 Stunden	26 mg/m <sup>3</sup>		GKV 2011	
		kurzfristige	52 mg/m <sup>3</sup>			
		8 Stunden	10 ppm			
		kurzfristige	20 ppm			
<b>Europäische Union</b>						
<b>Stoffbezeichnung (Komponenten)</b>	<b>Typ</b>	<b>Expositionszeit</b>	<b>Wert</b>	<b>Notiz</b>	<b>Quelle</b>	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL	8 Stunden	52 mg/m <sup>3</sup>		EU limits	
	OEL	kurzfristige	104 mg/m <sup>3</sup>			
	OEL	8 Stunden	20 ppm			
	OEL	kurzfristige	40 ppm			
8.2.	<b>Begrenzung und Überwachung der Exposition</b>					
Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.						
8.2.1.	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>					
	allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Trockene Kleidung tragen, beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.				
	Atemschutz	Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.				
	Handschutz / Hautschutz	Die Berührung mit der Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit sind Handschuhe aus Nitrilkautschuk mit CE Kennzeichnung zu tragen. Bei Verunreinigungen der Haut diese gründlich abspülen. Die Verwendung von Hautpflegemittel nach der Arbeit wird empfohlen.				
	Augenschutz	Schutzbrille				
	Körperschutz	Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen				
8.2.2.	<b>Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition</b>		Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Nicht in Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen			

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe



9. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
9.1.	<b>Allgemeine Angaben</b>	
	Aussehen	Flüssigkeit (bei 20°C)
	Geruch	Nicht angeführt
	Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
	pH-Wert (20°C)	7,8 – 8,1 (unverdünnt bei 20°C)
	Schmelzpunkt	Nicht bestimmt
	Siedepunkt	Nicht anwendbar
	Flammpunkt	Nicht verfügbar
	Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
	Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
	Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar
	Dampfdruck	Nicht bestimmt
	Dampfdichte	Nicht bestimmt
	Dichte (23°C)	Nicht bestimmt
	Wasserlöslichkeit	Nicht bestimmt
	Verteilungskoeffizient	Nicht bestimmt
	Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
	Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
	Viskosität	Nicht bestimmt
	Oxidationseigenschaften	Nicht oxidierend
9.2.	<b>Sonstige Angaben</b>	
	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar	
10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Reaktivität	Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.
10.2.	Chemische Stabilität	Stabil bei sachgerechter Lagerung
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bekannt
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen
10.5.	Unverträgliche Materialien	Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand können gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid entstehen
11. Toxikologische Angaben		
11.1.	<b>Angaben zur toxikologischen Wirkung</b>	
	Hinweis	Das Produkt ist als solches nicht geprüft. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren EU-Richtlinie 1999/45/EG) und entsprechend der toxischen Gefahren eingestuft
	<b>Akute Toxizität</b>	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Ethandiol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		>4700 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		>3500 mg/kg		Maus		
Inhalation (Aerosol)	LD 50		>2,5 mg/l	6 Std.	Ratte		
Magnesiumchlorid							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		2800 mg/kg		Ratte		
Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		8394 mg/kg		Ratte		
Siliciumdioxid (amorph)							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		>10000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen		
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		550 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		200-1000 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC 50		>0,31 mg/l	4 Std.	Ratte		
tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD 50		>2000 mg/kg		Ratte		
Inhalation (Staub/Nebel)	LC 50		>5000 mg/l	4 Std.	Ratte		
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt					
Ethandiol							
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art			
	Reizend			Kaninchen			
Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd							
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art			
	Reizend			Kaninchen			
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)							
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art			
	Reizend			Kaninchen			

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

<b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Ethandiol					
<b>Weg der Exposition</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Expositionszeit</b>	<b>Art</b>		
	reizend		Kaninchen		
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.				
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)					
<b>Weg der Exposition</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Methode</b>	<b>Expositionszeit</b>	<b>Art</b>	<b>Geschlecht</b>
Dermal	Sensibilisierend			Meerschweinchen	
<b>Keimzell-Mutagenität</b>	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
<b>Karzinogenität</b>	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
<b>Reproduktionstoxizität</b>	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
<b>Aspirationsgefahr</b>	Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.				

## 12. Umweltbezogene Angaben

<b>12.1. Toxizität</b>					
<b>Akute Toxizität</b>	Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar				
2-Amino-2-methylpropanol					
<b>Parameter</b>	<b>Methode</b>	<b>Wert</b>	<b>Expositionszeit</b>	<b>Art</b>	<b>Umwelt</b>
LC 50	OECD 203	190 mg/l	96 Std.	Fische ( <i>Lepomis macrochirus</i> )	
LC 50	OECD 203	184 mg/l	96 Std.	Fische ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	
LC 50	OECD 203	331 mg/l	48 Std.	Fische ( <i>Leuciscus idus</i> )	
LC 50	OECD 202	179 mg/l	96 Std.	Krustentiere ( <i>Crangon crangon</i> )	
LC 50	OECD 202	193 mg/l	48 Std.	Krustentiere ( <i>Daphnia magna</i> )	
EC 50	OECD 201	565,5 mg/l	72 Std.	Algen ( <i>Selenastrum capricornutum</i> )	
EC 50	OECD 209	342,9 mg/l	3 Std.	Bakterien	Belebtschlamm
Magnesiumchlorid					
<b>Parameter</b>	<b>Methode</b>	<b>Wert</b>	<b>Expositionszeit</b>	<b>Art</b>	<b>Umwelt</b>
EC 50		180 mg/l	48 Std.	Krustentiere ( <i>Eudiaptomus padanus</i> )	
IC 50		6,8 mg/l	96 Std.	Höhere Pflanzen ( <i>Lemna aequinoctialis</i> )	
LC 50		32 mg/l	48 Std.	Wirbellose ( <i>Daphnia hyalina</i> )	



# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Siliciumdioxid (amorph)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Lepomis macrochines)		
Titandioxid						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		>1000 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)		
LC 50	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	Süßwasser	
LC 50	OECD 203	>1 mg/l	14 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)	Süßwasser	
LC 50		>10 mg/l	48 Std.	Fische (Danio rerio)		
LC 50	OECD 203	>10000 mg/l	96 Std.	Fische (Cyprinodon variegatus)	Salzwasser	
LC 50	OECD 202	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	Süßwasser	
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
EC 50		31,7 mg/l	3 Std.	Bakterien		
EC 50		1,02 mg/l	48 Std.	Wirbellose (Daphnia magna)		
EC 50		>1 mg/l	21 Tage	Wirbellose (Daphnia magna)		
LC 50		0,58 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)		
LOAEL		1,6 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
NOEC		0,5 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
EC 50		0,161 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Biomasse))		
EC 50		0,379 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))		
EC 50		0,166 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		
NOEC		0,032 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))		
tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
EC 50		>17,8 mg/l	48 Std.	Krustentiere (Daphnia magna)		
IC 50		2,02 mg/l	96 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)		
LC 50		158 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)		
<b>Chronische Toxizität</b>						
Magnesiumchlorid						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
NOEC		0,1 mg/l	35 Tage	Fische (Cyprinus carpio)		
<b>12.2</b>	<b>Persistenz und Abbaubarkeit</b> Die Angabe ist nicht verfügbar					
	<b>Biologische Abbaubarkeit</b>					
2-Amino-2-methylpropanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
Log Pow	OECD 107	-0,63			Biologisch schwer abbaubar	
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
					Biologisch schwer abbaubar	

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
					Biologisch leicht abbaubar	
<b>12.3.</b>	<b>Bioakkumulationspotenzial</b>	Nicht aufgeführt				
Ethandiol						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 1,36					
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 0,486 -0,401					
tetra-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol-2,5(1H,3H)-dion						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 2,5					
<b>12.4.</b>	<b>Mobilität im Boden</b>	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar				
<b>12.5.</b>	<b>Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.				
<b>12.6.</b>	<b>Andere schädliche Wirkungen</b>	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar				
<b>13. Hinweise und Entsorgung</b>						
<b>13.1</b>	<b>Verfahren der Abfallbehandlung</b>					
	Produkt	Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Putzreste an der Luft trocknen lassen				
	Verpackung	Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.				
	Abfallschlüssel-Nr. gemäß Europäischer Abfallkatalog (EAK)	Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden.				
		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen oder			
		08 02 99	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe) – Abfälle a. n. g.			
		Verunreinigte Verpackungen				
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			
<b>14. Angaben zum Transport</b>						
14.1.	UN-Nummer	Nicht ADR geregelt				
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	unerwähnt				
14.3.	Transportgefahrenklassen	unerwähnt				
14.4.	Verpackungsgruppe	unerwähnt				
14.5.	Umweltgefahren	unerwähnt				

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	unerwähnt
<b>15. Rechtsvorschriften (Österreich und EU)</b>		
15.1.	<b>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</b>	
	<p>Genehmigung: Nicht erforderlich. Einschränkungen bei der Verwendung: Keine. Sonstige Vorschriften EU: Frei von der Kategorie SEVESO (Richtlinie 96/82/EG), enthält keine ozonabbauenden Stoffen und auch keine POP. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG. Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017, zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.</p>	
15.2.	<b>Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	
	Wurde nicht durchgeführt	
<b>16. Sonstige Angaben</b>		
	Sämtliche Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen technischen Wissenstand und entsprechen den österreichischen Verordnungen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die vorhandenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Beachtung der üblichen Arbeitshygiene selbst verantwortlich.	
16.1.	<b>Gefahrenhinweise</b>	
	H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
	H301	Giftig bei Verschlucken.
	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H311	Giftig bei Hautkontakt.
	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	H331	Giftig bei Einatmen.
	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
16.2.	<b>Sicherheitshinweise</b>	
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P261	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302 + P352	BEI BRÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.
16.3.	<b>Sonstige Vorschriften</b>	
	Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsschutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 8)	
	Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.	
16.4.	<b>Abkürzungen und Akronyme</b>	
	ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
	AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
	BCF	Biokonzentrationsfaktor
	CAS	Chemical Abstracts Service
	CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
	DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)
	EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
	ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
	EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
	EmS	Notfallplan
	ES	Identifikationscode für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
	EU	Europäische Union
	IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
	IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zum Transport gefährlicher Chemikalien
	IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
	ICAO	International Civil Aviation Organization
	IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
	INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
	ISO	Internationale Organisation für Normung
	IUPAC	Internationale Organisation für Normung

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

LC50	Mittlere letale (tödliche) Konzentration
LD50	Mittlere letale (tödliche) Dosis
LOAEC	niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
Ma%	Massenprozent (w/w)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MFAG	Handbuch der Ersten Hilfe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
NOEL	Höchste Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
ppm	Part per million
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Gas	Entzündbare Gase
Ox. Sol.	Oxidierende Feststoffe
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH  
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe



16.5.	<b>Datenblatt ausstellender Bereich</b>	Abteilung Labor/Produktentwicklung: Tel.: +43 (0) 2757 7501-236 Mail: <a href="mailto:wolfgang.wimmer@cemix.at">wolfgang.wimmer@cemix.at</a> Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Wimmer
-------	---	--